OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551032/7/Wim/AK**

Datum: **Linz, 1. August 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der Wassergenossenschaft B, vertreten durch B & P Rechtsanwälte, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. November 2016, GZ: Wa10-117-35-2015, betreffend die Abweisung ihres Antrages auf wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Nr. 760/4, KG und Gemeinde N, aus dem obersten Grundwasserhorizont nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Juli 2017 den

B E S C H L U S S :

I. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. November 2016, GZ: Wa10-117-35-2015, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegenständliche Antrag der Wassergenossenschaft B abgewiesen, da für die beabsichtigte Wasserbenutzung kein entsprechendes Schutzgebiet einrichtbar sei und somit der Brunnenstandort nicht für die beantragte Trink- und Nutzwasserversorgung geeignet sei.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der Folge unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie eine öffentliche mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein an Ort und Stelle durchgeführt.

Nach Eröffnung der Verhandlung wurde vom Bürgermeister der Gemeinde N gemeinsam mit dem Projektsvertreter mitgeteilt, dass zwischenzeitlich das in Auftrag gegebene Wasserversorgungskonzept fertig gestellt wurde und in einer Gemeinderatssitzung am 10. Juli 2017 die Entscheidung getroffen wurde, für N eine kommunale Wasserversorgungsanlage zu errichten. Dazu soll es noch im August eine Bürgerinformationsveranstaltung geben. Der Projektant Dipl.-Ing. G ist bereits mit den Projektierungsarbeiten befasst und soll das Projekt bis Herbst 2017 bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht werden. Sofern die Bewilligung in absehbarer Zeit erfolgt, ist geplant, im Jahr 2018 den ersten Bauabschnitt in Angriff zu nehmen, in den auch der Bereich der Wassergenossenschaften B und K-S fällt.

Die beiden Wassergenossenschaften (B und K-S), vertreten durch ihre Geschäftsführer, teilen dazu mit, dass mit der Anschlussmöglichkeit auch die Liegenschaften der Genossenschaftsmitglieder an diese kommunale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden sollen. Weiters wird seitens der Wassergenossenschaft B mitgeteilt, dass das gegenständliche Bewilligungsprojekt so weit modifiziert werden soll, als eine Versorgung der Mitglieder der Wassergenossenschaft K-S und allfälliger noch einzelner weiterer Liegenschaften erfolgen soll. Weiters soll der Konsensantrag vom Maß der Wasserbenutzung unverändert bleiben, allerdings soll eine zeitlich eingeschränkte Dauer der Bewilligung bis zur Anschlussmöglichkeit an die kommunale Wasserversorgungsanlage beantragt werden.

Vom Amtssachverständigen für Hydrogeologie wurde gutachtlich ausgeführt:

„Grundlage für die Festlegung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutzbedarf des Wasserspenders, der sich aus der naturräumlichen Situation sowie bestehenden Gefährdungen und Gefährdungspotenzialen ableitet. Als fachliche Grundlagen stellen entsprechende Richtlinien des ÖVGW bzw. des Landes Oberösterreich den aktuellen Wissensstand

zur Ausweisung von Schutzgebieten dar. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Behebung bestehender Gefährdungen und die Ausgrenzung von Gefährdungspotenzialen aus dem zuordenbaren Einzugsgebiet.

Der unmittelbare Standortbereich der Brunnenanlage der Wassergenossenschaft B liegt in einem Siedlungsgebiet; im Zustrombereich bestehen mehrere Wohnhäuser, Parkflächen, die Zufahrt zu den Wohngebäuden sowie Grünflächen. An bestehenden Gefährdungspotenzialen sind die Abwasserkanalisation, die Oberflächenentwässerung von Verkehrs- und Parkflächen, die Entwässerung von Dachflächen sowie der Bestand von Hausbrunnen zu nennen.

Zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der Festlegung eines Schutzgebietes für den Brunnen der Wassergenossenschaft B liegen fachliche Stellungnahmen vor, die aufgrund der bestehenden Gefährdungssituation zum Schluss kommen, dass der Standort in der gegenwärtigen Form nicht schützbar ist.

Wesentlich für die Festlegung von Schutzanordnungen sind die vorhandenen naturräumlichen Schutzbedingungen, insbesondere die Mächtigkeit und Form der Grundwasserüberdeckung. Der Standort liegt im Bereich der Niederterrasse des E Tales, die im Wesentlichen aus sandigen Kiesen aufgebaut ist. Bei der Bohrung wurde in einer Tiefe von 15,9 bis 18,3 m unter Gelände eine Dichtschicht aus Lösslehmen erschlossen. Der Grundwasserspiegel wird bei 20,6 m unter Gelände angegeben. Die Lage und die räumliche Verbreitung dieser Dichtschichte sind von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Reinigungswirkung der Grundwasserüberlagerung. Für die räumliche Verbreitung der Dichtschicht im relevanten Einzugsgebiet liegen derzeit keine ausreichenden Belege vor. In der weiteren Beurteilung wird daher davon ausgegangen, dass diese räumliche Verbreitung nicht gegeben ist. Sollte es erforderlich sein, diese Schichten beim Schutzkonzept zu berücksichtigen, wären entsprechende Nachweise, beispielsweise in Form von Bohrungen, beizubringen.

Aus fachlicher Sicht leiten sich aus der bisherigen Aktenlage einschließlich der Projektsunterlagen sowie obigen Feststellungen folgende Schlüsse zum Schutzbedarf der Anlage ab:

Der gegenständliche Standort der Brunnenanlage ist aufgrund der bestehenden und erwartbaren Gefährdungspotenziale als problematisch und nur eingeschränkt geeignet für die Trinkwasserversorgung zu beurteilen. Eine Nutzung des Standortes zur Trinkwassergewinnung ist aus fachlicher Sicht nur dann denkbar, wenn die bestehenden Gefährdungen durch technische Maßnahmen soweit minimiert werden, dass im Rahmen des Regelbetriebes keine Auswirkungen auf die Trinkwassereignung des geförderten Grundwassers erwartbar sind und entsprechende Schutzanordnungen weitere Gefährdungen hintan halten. Dies erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer des Brunnens bis zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde N.

Die räumliche Ausdehnung des bestehenden Schutzgebietes ist hinsichtlich allfälliger Schwankungen der Grundwasserströmungsrichtung zu überarbeiten. Unter der Voraussetzung, die oben angeführte Dichtschichte nicht in die Bewertung der Reinigungswirkung

der Grundwasserüberdeckung mit einzubeziehen, wäre die Notwendigkeit und die räumliche Ausdehnung einer Schutzzone II neu zu bewerten.

Folgende technische Maßnahmen sind jedenfalls vor Bewilligung der Anlage zu setzen:

- Die im Schutzgebiet bestehenden Hausbrunnen sind hinsichtlich ihres baulichen Zustandes zu erheben. Allfällige Eintragswege von Oberflächenwässern, beispielsweise durch undichte Abdeckungen oder Durchlässe, sind durch bauliche Anpassungen abzudichten.
- Die Dachentwässerung der im Schutzgebiet bestehenden Wohnbauten erfolgt derzeit über Sickerschächte. Diese Sickerschächte sind mit entsprechenden Vorreinigungsmaßnahmen auszustatten.
- Die den Wohnhäusern zugehörigen Parkflächen werden derzeit über Sickerschächte entwässert. Diese direkte Versickerung ist einzustellen und entsprechende Vorreinigungsmaßnahmen sind sicherzustellen.
- Im Schutzgebiet besteht ein Kanal der kommunalen Abwasseranlage samt den zughörigen Hausanschlüssen. Die Dichtheit dieser Anlagen ist nachzuweisen.

In den einzelnen Schutzzonen sind den technischen Regelwerken entsprechend Schutzanordnungen zu treffen."

II. Aus den obigen Ausführungen ist abzuleiten, dass bei entsprechenden Rahmenbedingungen aus fachlicher Sicht ein Schutzgebiet aufgrund der geänderten, das heißt abgeminderten, Gefährdungspotenziale möglich erscheint. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063).

Für die Erteilung einer positiven wasserrechtlichen Bewilligung sind noch Projektsergänzungen (z.B. hinsichtlich zusätzlicher Anschlüsse und Leitungsanlagen) und eine bereits beschriebene Projektsmodifikation erforderlich. Weiters wird im konkreten Bewilligungsverfahren eine wasserbautechnische Beurteilung des Vorhabens notwendig sein sowie eine Auseinandersetzung mit der Beeinträchtigung von fremden Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959.
Weiters wurde vereinbart, dass die Projektsergänzungen/Modifikationen bis spätestens 15. September 2017 bei der belangten Behörde vorgelegt werden und von dort aus das Bewilligungsverfahren mit hoher Priorität weiterbetrieben wird.

Es waren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung gegeben. Überdies wäre die Setzung der notwendigen Ermittlungsschritte durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer